

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Infoniqa LGV Payroll Services GmbH (Fassung 07/2011)

## A) Allgemeines, Schriftlichkeit:

- 1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages mit unserem Vertragspartner und gelten somit auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.
- 2. Für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten sowie den Rechenzentrumsbetrieb (ASP, BPO) sind die zusätzlichen Bedingungen dieser AGB zu beachten.
- 3. Sämtliche Erklärungen, Änderungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung unserer vertretungsbefugten Organe.

## B) Angebote, Kostenvoranschläge:

- 1. Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
- 2. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag binnen 6 Wochen erteilt wird. Überschreitungen von Kostenvoranschlägen bis 15 % gelten vom Vertragspartner als genehmigt. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir dies dem Vertragspartner unverzüglich anzeigen.

# C) Preise, Zahlungsbedingungen, Wertsicherung, Leistungsverweigerung:

- 1. Alle Preise beruhen auf der Kalkulationssituation des Anbotsdatums und sind jedenfalls einen Monat gültig. Sollten sich zur Leistungserstellung notwendige kostenbildende Faktoren, wie die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, Kosten für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Kosten unserer Vorlieferer etc. verändern, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.
- 2. Alle genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer ab unserem Geschäftssitz.
- 3. Kaufpreise/Werklöhne/Entgelte sind mangels gegenteiliger Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungenen analog. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4. Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen (Wartungen, Rechenzentrumsbetrieb etc.) erfolgt die Rechnungslegung mangels gesonderter Vereinbarung jeweils monatlich im Vorhinein.
- 5. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 6. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Software gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
- 7. Bei der Erbringung von Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zu Grunde liegenden Zeitaufwand, die nicht von uns zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.
- 8. Ein Skontoabzug wird nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Gerät der Vertragspartner auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, verliert er seinen Skontoanspruch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder noch zu erbringenden Zahlungen.
- 9. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, unternehmerische Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu verrechnen.
- 10. Das Entgelt für wiederkehrende Leistungen (Wartungen, Rechenzentrumsbetrieb etc.) ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, wobei als Wertmesse die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl gilt. Die Anpassung erfolgt jährlich.
- 11. Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch uns. Erfüllt der Vertragspartner die ihm obliegenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung mit einer Frist von zumindest 14 Tagen unter Hinweis auf unser Leistungsverweigerungsrecht ganz oder teilweise nicht, sind wir berechtigt, unsere Leistungen aus allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistungen zu verweigern.und vom Vertrag zurückzutreten.

### D) Lieferfristen/Erfüllungstermine:

Vereinbarte Lieferfristen/Erfüllungstermine sind stets annähernd und unverbindlich. Angestrebte Erfüllungstermine können nur eingehalten werden, wenn der Aufraggeber zu den ihm mitgeteilten Terminen alle notwendigen Vorarbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung vollinhaltlich nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Lieferfristen verstehen sich immer ausschließlich der Transportdauer. Verzugsstrafen und sonstige Ansprüche auf Schadenersatz sind jedenfalls ausgeschlossen.

## E) Versand, Gefahrenübergang, Verpackung:

- 1. Lieferungen erfolgen stets, somit auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf Gefahr des Käufers. Die Versicherung der Sendung ist Sache des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware bereitgestellt ist, spätestens jedenfalls, sobald die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben wurde. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 2. Übernahme durch Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für ordnungsgemäße Verpackung und Verladung.

# F) Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen samt Nebengebühren, die uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – gegen den Vertragspartner zustehen, unser Eigentum. Zugriffe Dritter auf unser Vorbehaltseigentum sind unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

## G) Aufrechnungsverbot:

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

# H) Gewährleistung:

- 1. Gelieferte Waren/Gewerke sind anlässlich der Übernahme vom Vertragspartner zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware/das Gewerk als genehmigt, sodass die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen ist.
- 2. Bei der Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten sind Mängelrügen nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und umgehend nach Feststellung, längstens jedenfalls binnen vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach erfolgter Programmabnahme schriftlich erfolgen.
- 3. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach unserer Wahl Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch der mangelhaften Sache in angemessener Frist. Den Vertragspartner trifft der Beweis dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Bei behebbaren Mängeln hat der Vertragspartner nach Scheitern von Verbesserung oder Austausch nach Wahl von uns Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung.



- 4. Das Recht auf Gewährleistung als auch ein damit konkurrierender Schadenersatzanspruch muss sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, sofern der Anspruch nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass eine Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei. Unsere Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem Vorlieferer, Transporteure, Frachtführer bzw. Versicherer uns Ersatz leisten.
- 5. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung bzw. Einräumung einer Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist den Mangel selbst oder durch Dritte beheben lässt, die Sache weiterveräußert oder wenn der Vertragspartner Vorschriften in Betriebsanleitungen nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen bzw. Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Mit Inbetriebnahme von uns erstellter Anlagen durch den Vertragspartner vor formeller Übernahme bestätigt dieser, dass unsere Leistung vertragsgemäß und mängelfrei erbracht wurde.

  6. Wir übernehmen keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung von
- 6. Wir übernehmen keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung von Installationserfordernissen, unsachgemäße Bedingung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 7. Durch gewährleistungspflichtige Ärbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Von uns zu vertretende Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Zurückhaltung des Entgeltes.

#### I) Schadenersatz, Produkthaftung:

- 1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Vertragspartner zu beweisen. Für die Verjährung gilt die Regelung in Vertragspunkt H) 4.
- 2. Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Vertragspartner seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb (Dokumentierte Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen) nachgekommen ist.
- 3. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Rechtstitel Produkthaftung gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von uns verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

# J) Geistiges Eigentum/Urheberrecht/Nutzung:

- 1. Alle Urheberrechte an vereinbarten Leistungen stehen ausschließlich uns bzw. unseren Lizenzgebern zu. Mit Bezahlung des vereinbarten Entgeltes räumen wir dem Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten so einzusetzen, dass Dritten das Benutzen der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt unter Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage ähnliche zu entwickeln. Wir sind nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Vertragspartner entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.
- 2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopie unverändert übertragen werden.
- 3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität von Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Vertragspartner gegen Kostenvergütung bei uns zu beauftragen. Kommen wir diesem Auftrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, kann der Vertragspartner Softwarekomponenten dekompilieren, wobei die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden dürfen.

## K) Datenschutz, Geheimhaltung:

- 1. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter die Bestimmungen gem. § 15 DSG (Datengeheimnis) einzuhalten. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Vertragspartner zu beachten hat, von uns einzuhalten, ist dies bei der Auftragserteilung schriftlich gesondert bekanntzugeben.
- 2. Wir verarbeiten die Daten des Vertragspartners mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nehmen dabei auf die Bestimmungen des § 11 DSG (Pflichten des Dienstleisters) Bedacht.

## L) Vertragsdauer:

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal aufkündigt werden. Bei Auflösung des Vertrages durch den Vertragspartner ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder berechtigter vorzeitiger Auflösung aus wichtigen Gründen durch uns (z.B. Verzug mit der Datenlieferung, Zahlungsverzug trotz Mahnung) ist der Vertragspartner zur Zahlung einer zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen vereinbarten Ablösesumme von 75 % der restlichen bis zum nächsten ordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Verarbeitungen verpflichtet. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die jeweils aktuellen Preisansätze, sowie die zu erwartenden Häufigkeiten.

## M) Rücktrittsrecht:

- 1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus unserem alleinigen Verschulden ist der Vertragspartner berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren, sowie sonstige Umstände, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, entbinden uns von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten uns eine neue Festsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 3. Stornierungen durch den Vertragspartner sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. In diesem Fall haben wir das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine sofort fällige Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

# N) Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen:

Für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten gilt zusätzlich:

- 1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Vertragspartner vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Vertragspartner zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Vertragspartner bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Vertragspartner.
- 2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die wir gegen Kostenberechnung aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeiten bzw. die der Vertragspartner zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesondertem Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer schriftlichen Programmabnahme durch den Vertragspartner spätestens innerhalb vier Wochen ab Lieferung. Im Rahmen der Abnahme wir die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung auf Basis der zur Verfügung gestellten Testdaten geprüft. Erfolgt seitens des Auftragsgebers



binnen vier Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründende schriftliche Mängelrüge, gelten die Komponenten als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Vertragspartner gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Auftretende Mängel sind uns vom Vertragspartner schriftlich dokumentiert zu melden.

- 4. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Vertragspartner mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 5. Ergibt sich, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, werden wir dies dem Vertragspartner sofort anzeigen. Ändert der Vertragspartner die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, können wir die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Vertragspartners oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Vertragspartner, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für unsere Tätigkeit angelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 6. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Kosten von Programmträgern werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Vertragspartners.
- 7. Vom Vertragspartner gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose, sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von uns gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Werden unsere Programme vom Vertragspartner oder Dritten nachträglich verändert, entfällt jegliche Gewährleistung. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung, nicht jedoch auf das ursprüngliche Programm. Eine Gewährleistung für das ursprüngliche Programm wird dadurch von uns nicht übernommen.

#### O) Rechenzentrumsbetrieb:

Für die Erbringung von Dienstleistungen im Rechenzentrumsbetrieb (ASP, BPO) gilt zusätzlich:

- 1. Der Vertragspartner hat uns im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln und uns über alle Vorgänge umgehend zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Alle uns vom Vertragspartner gelieferten Daten und Unterlagen jeder Art müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Soweit wir zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare bereitstellen, hat der Vertragspartner diese zu verwenden. Wir sind nicht verpflichtet übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten, die auf fehlerhafte Unterlagen zurückzuführen sind, werden diese gesonderte verrechnet.
- 2. Der Vertragspartner hat uns die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf unser Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 3. Bei Verzug des Vertragspartners verlängert sich unsere Lieferfrist um den Zeitraum des Lieferverzuges.
- 4. Im Rahmen unserer Tätigkeiten sind wir berechtigt, die Angaben des Vertragspartners, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Allenfalls von uns festgestellte Unrichtigkeiten werden wir dem Vertragspartner mitteilen. Wurde die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vereinbart, gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Vertragspartner die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht. Ändert der Vertragspartner nachträglich Eingabedaten, den Arbeitsablauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, werden diese gesonderte verrechnet.
- 5. Der körperliche Hin- und Rücktransport von Daten und Unterlagen des Vertragspartners und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt, soferne der Transport von uns zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen der Telekommunikationsunternehmen gelten als von vornherein vom Vertragspartner akzeptiert. 6. Wir sind berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen beizuziehen. Wir übernehmen aber keine Steuer- oder Rechtsberatung noch die Personalverwaltung. 7. Als Informationsverarbeiter verpflichten wir uns, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten
- 7. Als Informationsverarbeiter verpflichten wir uns, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren. Bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der Vertragspartner kann schriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt alleine dem Vertragspartner. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen werden wir die überlassenen Daten löschen.
- 8. Als Informationsverarbeiter gewährleisten wir eine fach- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Beanstandungen sind uns vom Vertragspartner innerhalb folgender Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich mitzuteilen.
- bei Dialogarbeiten unverzüglich
- bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung.
- bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen.

Bei fristgerechter Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung verpflichtet, sofern wir diese Mängel nachweislich zu vertreten haben. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Vertragspartner in unsere Leistungen eingegriffen hat. Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss uns der Vertragspartner Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht von zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Vertragspartner zu tragen.

Bei fehlerhafter Dateneingabe haben wir das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine neue Durchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne weiters durchführen lässt. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Fehler bei der Datenübertragung durch Telekommunikationsdienste und die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung.

# P) Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges:

- 1. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort A-5020 Salzburg, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 2. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Anwendung österreichischen Rechtes sowie die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in A-4600 Wels vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 3. Ällfällige diesen AGB widersprechende Bedingungen des Vertragspartners werden mangels gesonderter Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil. Sollten einzelne Punkte dieser AGB unwirksam sein, so bleibt der Vertrag mit den übrigen Punkten dieser AGB verbindlich.